

läge 2 erhoben, sofern die Ausfuhr zum Verbleib des Kulturgutes im Ausland erfolgt. Sie sind als Gebührenvorschuß, von dem die Prüfung des Antrages abhängig ist, bei der Antragstellung zu entrichten.

(2) Auslagen (wie Kosten für notwendige Gutachten) sind mit der Verwaltungsgebühr nicht abgegolten.

(3) Zahlungsverpflichteter ist der Antragsteller. Erfolgt jedoch die Antragstellung im Interesse eines Empfängers, der seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat, ist dieser unter Beachtung der devisarechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zahlungspflichtig.

(4) Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der Wertangabe bei Antragstellung. Ergibt sich bei der Prüfung des Antrages ein anderer als der angegebene Wert, sind die Bestimmungen über die Nachforderung und Erstattung von Verwaltungsgebühren anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für das Beschwerdeverfahren, soweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird.

(6) Der Minister für Kultur kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Ermäßigung oder den Erlaß der Gebühren verfügen.

§ 8

Wirkung der Genehmigung

(1) Eine Ausfuhrgenehmigung für geschütztes Kulturgut, das zugleich anderen die Ausfuhr regelnden Bestimmungen unterliegt³, wird erst mit Vorliegen aller danach erforderlichen Genehmigungen rechtswirksam. Das gleiche gilt für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(2) Eine unter Auflagen erteilte Genehmigung ist nur mit dem Nachweis über die Erfüllung der Auflagen rechtswirksam.

(3) Die Ausfuhrgenehmigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ein Nachweis über die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr im Sinne völkerrechtlicher Verträge^{2,3}.

(4) Eine gemäß den Absätzen 1 und 2 rechtswirksam gewordene Ausfuhrgenehmigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung berechtigt zur Ausfuhr des darin bezeichneten Kulturgutes innerhalb 1 Jahres nach ihrer Erteilung. Danach verliert sie ihre Wirksamkeit.

(5) Die Ausfuhrgenehmigung ist nicht übertragbar. Das gilt auch für die Erben.

(6) Die Ausfuhrgenehmigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung ist bei der Ausfuhr den zuständigen Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik unaufgefordert vorzuweisen.

§ 9

Delegierung der Genehmigungsbefugnis

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur für ihren Verantwortungsbereich besondere Regelungen für die Ausfuhr von geschütztem Kulturgut treffen.

(2) Die zentralen Leitungen der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen sind befugt, für geschütztes Kulturgut, das ihrer Verfügungsbefugnis unterliegt, nach den Grundsätzen des Gesetzes und dieser Durchführungsbestimmung und im Rahmen der Aufgaben und Ziele ihrer Organisation die Ausfuhr zu genehmigen sowie im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur besondere Festlegungen für das Verfahren hierfür zu treffen. Über weitere Delegierungen entscheidet der Minister für Kultur auf Ersuchen.

(3) Über umfangreiche oder, besonders bedeutsame Vorhaben gemäß den Absätzen 1 und 2 ist der Minister für Kultur zu informieren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft

Berlin, den 3. Mai 1982

Der Minister für Kultur
H o f f m a n n

Anlage 1

zu § 4 vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Muster einer Ausfuhrgenehmigung/Unbedenklichkeitsbescheinigung

Rat des Kreises/Bezirksl..... Datum
— Abteilung Kultur —

Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Kulturi

Ausfuhrgenehmigung/Unbedenklichkeitsbescheinigung¹

..... (Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Antragstellers) ist berechtigt, folgendes Kulturgut als geschütztes/nichtgeschütztes Kulturgut aus der Deutschen Demokratischen Republik

nach.... (Bestimmungsland, Bestimmungsort, Empfänger) zum Zweck des Verbleibs/der vorübergehenden Nutzung¹ oder²

auszuführen.

1. ... (genaue Bezeichnung und Beschreibung des Kulturgutes mit eindeutigen Identifikationsmerkmalen, nach einzelnen Stücken gesondert, soweit vorhanden unter Angabe der Registrierungsnr.)

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

Die Ausfuhr unterliegt keinen/folgendeni Auflagen:

...

...

Datum

Siegel

Unterschrift

¹ Nichtzutreffendes entfällt bzw. ist zu streichen.

² Genauen Zweck der Ausfuhr angeben.

Anlage 2

zu § 7 vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Gebührensätze:

Die Verwaltungsgebühren betragen

a) bei Werten bis zu 10 000 M: -

3% vom Wert, jedoch mindestens 50 M; für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einheitlich 10 M,

b) bei Werten von mehr als 10 000 M bis zu 500 000 M:

2% vom Wert, jedoch mindestens 300 M,

c) bei Werten von mehr als 500 000 M:

1 % vom Wert, jedoch mindestens 10 000 M.